

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dreikäsehoch e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Teningen/Köndringen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kleinkindern unter Berücksichtigung ihrer Rechte, sowie familienergänzender Erziehungsarbeit mit Kleinkindern.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - a. den Aufbau und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kleinkinder und deren sozialpädagogischer Betreuung
 - b. den Aufbau von familienunterstützenden und –stärkenden Angeboten
 - c. Sammlung von Geldmitteln für die Zwecke des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - i. Mitgliedschaft durch Abschluss eines Betreuungsvertrages als Aufnahmevoraussetzung für die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung «Kita Dreikäsehoch» (1 oder 2 Mitgliedschaften möglich). Während des Betreuungszeitraums handelt es sich um eine aktive Mitgliedschaft.
 - ii. Wenn das jüngste Kind einer Familie nicht mehr in der Einrichtung «Dreikäsehoch Köndringen» betreut wird und in den Kindergarten kommt, dann wird die Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.
 - iii. Mitgliedschaft nach Antragstellung von Einzelpersonen, die keine Kinder in der

Einrichtung angemeldet haben, sowie Minderjährigen, Schülern, Auszubildenden, Studenten, Arbeitslosen, Wehrdienst-/Zivildienstleistenden, Arbeitslosen = passive Mitgliedschaft.

- b. Fördermitgliedern ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - c. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt.
 - (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung und der Beitragsordnung.
 - (4) Jedes Mitglied hat das aktive und (ausgenommen der minderjährigen Mitglieder) das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung zu befolgen und die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder müssen Mitgliedsbeiträge zahlen. Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung erlässt.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben Pflichtstunden für Vereinstätigkeit zu leisten. Für nichtgeleistete Pflichtstunden wird ein Entgelt fällig. Anzahl der Pflichtstunden, sowie Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Entgelte für nicht geleistete Pflichtstunden sind in der Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung erlässt.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Entgelte für nicht geleistete Pflichtstunden werden grundsätzlich per SEPA-Einzugsverfahren an den Verein bezahlt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Halbjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Hierfür ist eine zweidrittel Mehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Elternbeirat
- (3) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (5) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand führt in den Mitgliederversammlungen ein Protokoll über die Beratungen und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands einschließlich Kassenberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Kassenprüfers
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Der Einsatz eines Elternbeirates ist erwünscht.
- (2) Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung (Elternabend) mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt und besteht aus mindestens ein Mitglied. Die Elternversammlung wird von der Kita-Leitung oder dem Vorstand einberufen.
- (3) Der Elternbeirat besitzt ein Informations- und Anhörungsrecht.
- (4) Der Elternbeirat soll als Vermittler zwischen Eltern und dem Trägerverein/Vorstand sowie zwischen Eltern und ErzieherInnen auftreten, die Zusammenarbeit fördern, dabei die Interessen der Eltern vertreten, sowie die Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern (entsprechend § 4 (1) a.). Eine/ein 1. Vorsitzende/r und eine/ein Kassenverwalter/in sind zwingend notwendig. Weiterhin ist der Einsatz einer/eines 2. Vorsitzenden, eines Schriftführers und bis zu 3 Beisitzern möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB von dem Vorstand vertreten.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.

- (5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den ersten (und zweiten) Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und er verwaltet den jährlichen Vereinshaushalt.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen, namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet und eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierüber kann im Übrigen nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde und der Einladung der Beschlusssentwurf und bei Satzungsänderungen der bisherige Text beigefügt ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Teningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus dem Tätigkeitsfeld Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.